

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-62/2026

**Fachbereich:** Stabsstelle Personal & Recht

**Beratungsfolge**

Stadtverordnetenversammlung

**Termin**

29.04.2026

---

## **Bürgermeisterwahl am 15.03.2026 – Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl**

### **a) Erläuterung:**

Gemäß § 26 KWG i. V. m. § 57 Abs. 1 KWO soll die neue Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung über Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl entscheiden. Maßstab für die Gültigkeit der Wahl sind die in § 26 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 KWG genannten Gründe.

Im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl ist bei dem Gemeindevahllleiter ein Schreiben einer Homberger Bürgerin eingegangen, das als Einspruch im Sinne des § 25 KWG auszulegen ist. Inhaltlich bezieht sich dieses auf die Versendung von Musterstimmzetteln für die Kreiswahl. Der Einspruch ist formell unzulässig, da keine Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird und die nach § 25 Abs. 1 KWG erforderliche Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte fehlt. Zudem betrifft das Vorbringen nicht die Bürgermeisterwahl.

Anhaltspunkte für Wahlfehler im Kontext der Bürgermeisterwahl sind nicht ersichtlich.

Weitere Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) sind dem Gemeindevahllleiter nicht bekannt.

Ebenso sind keine die Wahl betreffenden Unregelmäßigkeiten oder die Wählbarkeit einzelner Kandidat\*innen betreffende Hinderungsgründe bekannt.

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte ordnungsgemäß.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

§§ 25, 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) i. V. m. § 57 Kommunalwahlordnung (KWO)

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) vom 15.03.2026 wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig erklärt.

Anlage(n):

1. 20260413-SV\_Gültigkeit\_BGM-Wahl-tj-Anlage